**Zeitschrift:** Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

**Herausgeber:** Pro Senectute Schweiz

**Band:** 77 (1999)

Heft: 6

Rubrik: Bank

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

– eingeführt. Dabei gilt die Beitragspflicht nichterwerbstätiger Ehegatten grundsätzlich als erfüllt, wenn der andere Ehegatte wenigstens den doppelten Mindestbeitrag aus Erwerbstätigkeit bezahlt. Die persönliche Beitragspflicht nichterwerbstätiger Personen dauert bis zum Rentenalter.

Soweit Ihrer Anfrage entnommen werden kann, haben Sie ein Erwerbseinkommen erzielt, mit dem auch die
Beitragspflicht Ihrer Ehefrau
1997 erfüllt wurde. Durch Ihre Frühpensionierung haben
sich die Verhältnisse im sozialversicherungsrechtlichen Sinne grundsätzlich geändert.
Sie und Ihre Frau gelten nun
beide als Nichterwerbstätige
und müssen entsprechende
eigene AHV-Beiträge bezahlen.

Da kein beitragspflichtiges Einkommen mehr vorliegt, wird der AHV-Beitrag von Nichterwerbstätigen (NE-Beitrag) aufgrund des Vermögens und des mit dem Faktor 20 kapitalisierten Renteneinkommens berechnet. Dabei ist bei einem Gesamtvermögen (samt Rentenkapital) bis zu 250 000 Franken der Mindestbeitrag von jährlich 390 Franken pro Person geschuldet; bei höheren Vermögen und Renten steigt dieser Beitrag an und ist heute bei einem Gesamtvermögen (samt Rentenkapital) über 3 950 000 Franken auf jährlich 10 100 Franken plafoniert

Da jede Person selber beitragspflichtig ist, wird für die Berechnung der individuellen NE-Beiträge von Verheirateten das Vermögen und das kapitalisierte Renteneinkommen je hälftig angerechnet. Sobald ein Ehegatte das Rentenalter erreicht, halbiert sich die Beitragsbelastung für das Ehepaar, denn die Beitragspflicht der Nichterwerbstätigen dauert nur bis zum Erreichen des Rentenalters. Beiträge aus allfälligem Erwerbseinkommen können je nach Höhe des geschuldeten NE-Beitrages – entweder an die NE-Beiträge angerechnet werden oder gar die NE-Beitragspflicht «ersetzen».

Wie Sie richtig vermuten, würde die Beitragspflicht beider Ehegatten erfüllt, wenn ein Ehegatte – Mann oder Frau – ein Erwerbseinkommen von mindestens 50 000 Franken erzielt. Damit würde ein Ehegatte als erwerbstätig gelten.

Die neue Beitragspflicht der Nichterwerbstätigen wurde im Vorfeld zur 10. AHV-Revision diskutiert und in der dargestellten Form verabschiedet. Besonders kritisch beurteilt wurde dabei die Tatsache, dass persönliche Pensionskassenrenten eines Ehegatten auch der Beitragsberechnung des anderen Ehegatten zugrunde gelegt werden müssen. Die geltenden Weisungen sind jedoch klar und könnten höchstens durch den Richter korrigiert werden. Den Ausgleichskassen bleibt daher nichts anderes übrig, als die verbindlichen Vorschriften anzuwen-

Die individuelle Beitragspflicht der Nichterwerbstätigen wird im Rahmen der 11. AHV-Revision wieder zu Diskussionen führen, schlägt doch der Bundesrat eine Aufhebung oder wenigstens eine Erhöhung des Plafonds bzw. des Maximalbeitrages vor. Dies ist insoweit vertretbar, als der gegenwärtige Maximalbeitrag für Nichterwebstätige von 10 100 Franken einem Erwerbseinkommen von 100 000 Franken entspricht, während die Beitragspflicht auf Erwerbseinkommen unbegrenzt ist.

Ich bedaure, Ihnen keine günstigere Antwort geben zu können, hoffe jedoch, mindestens die Zusammenhänge etwas geklärt zu haben.

Dr. iur. Rudolf Tuor

## Bank



Dr. Emil Gwalter

# Vermögen zu breit gestreut

Wir sind ein einfaches Ehepaar, erhalten nur die AHV-Rente. Ich frage mich nun, ob wir unser Vermögen richtig angelegt haben. Wir haben unser Geld auf Sparkonten bei drei verschiedenen Banken angelegt, besitzen einige Obligationen und sind an vier verschiedenen Fonds beteiligt. Haben wir unser Geld sinnvoll und richtig angelegt?

Ich habe den Eindruck, dass Sie Ihr Vermögen allzu breit gestreut haben. Es gibt einen Anlagegrundsatz, dass man



Occasionen sind auch lieferbar
Bitte ankreuzen und Prospekt anfordern



nicht alle Eier in den gleichen Korb legen soll. Das Gegenteil kann aber auch schädlich sein. Wenn man zu viele Eier hat, ist die Gefahr umso grösser, dass einmal eines faul wird! Die Wahrheit liegt auch hier irgendwo in der Mitte.

Sie haben Sparkonti bei vier verschiedenen Banken. Alle vier Banken sind qualitativ einwandfrei. Trotzdem würde ich mich auf eine bis zwei Banken konzentrieren und diejenigen auswählen, bei denen Sie die besten Konditionen haben und von denen Sie am besten betreut werden. Bankkonten mit Vorzugszinsen sind heutzutage keine schlechte Anlage. Bisweilen rentieren sie mehr als Schweizer Obligationen.

Für die übrigen Anlagen würde ich mittelfristig etwa 3 Fonds mit unterschiedlichen Anlageschwerpunkten auswählen. Dabei darf der eine oder andere auch Anlagen in Aktien oder ausländischen Papieren vorsehen. Oberste Risikogrenze sollten aber für Sie die strengen Anlagerichtlinien sein, die für Pensionskassen gelten.

Diese Neuorientierung müssen Sie nicht übereilt vornehmen, sondern Sie können Fälligkeiten und günstige «Umsteigebedingungen» abwarten.

Was die Optionsscheine betrifft, mag es ratsam sein, den Verlust in Kauf zu nehmen und den (reduzierten) Erlös in zukunftsträchtigere Papiere zu investieren. Ich weiss nicht, um welche Optionsscheine es sich handelt und welches ihre Chancen sind, sich noch etwas zu erholen. Auch hier gibt es

günstigere und weniger günstige Momente. Am besten lassen Sie sich von Ihrer Vertrauensperson bei der Bank beraten.

Dr. Emil Gwalter

## Recht

# Stockwerk- ist nicht gleich Hauseigentum

Wir sind ein älteres Ehepaar. Deshalb haben wir unser Haus verkauft und ziehen demnächst in eine Eigentumswohnung um. Als Hauseigentümer waren wir über unsere Privathaftpflichtpolice gegen Haftpflichtansprüche gedeckt. In unseren neuen Wohnverhältnissen sei das nicht mehr der Fall, hat uns unser Agent bedeutet.

Grundsätzlich umfassen die meisten Privathaftpflichtpolicen sowohl die Mieterhaftpflicht als auch die aus dem Eigentum eines selbstbewohnten Hauses entstehende Haftpflicht. Hingegen setzt Stockwerk-Miteigentum, wie der Agent richtig bemerkt hat, eine separate Regelung voraus.

Mieter einer Wohnung oder eines Hauses sind über die Privathaftpflichtpolice für Schäden innerhalb der vier Wände gedeckt. Die zerkratzten Tapeten gehören dazu, ebenso das zerbrochene Lavabo. Bezahlt wird der Zeitwert. Meist sind auch die gemietete Ferienwohnung oder das Hotelzimmer versichert. Dem Eigentümer des Miethauses obliegt hingegen die Absicherung der Gebäudehaftpflicht. Eine solche kann zum Beispiel aus dem Unfall eines Mieters infolge eines nicht behobenen Niveauunterschieds bei der Lifttür entstehen, oder aus der Bruchverletzung eines Passanten wegen Glatteis. Auch die ein parkiertes Auto beschädigende Schneelawine vom Dach kann eine Schadenersatzpflicht auslösen.

Diese Gebäudehaftpflicht ist in der Regel durch die Privathaftpflichtpolice gedeckt, wenn der Eigentümer das Haus selbst bewohnt und dieses nicht mehr als drei Wohnungen umfasst. Anders regeln neuerdings Anbieter mit Tiefstprämien (Beispiele Basler, Coop Tele) diese Hauseigentümerhaftpflicht. Sie ist nicht mehr automatisch Bestandteil der Police, sondern auf Wunsch gegen Mehrprämie versicherbar.

Beim Stockwerk-Miteigentum hingegen ist die Gebäudehaftplicht durch die Privathaftpflichtpolice nicht gedeckt, sondern muss separat von der Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft abgeschlossen werden. Diese Versicherung kommt für Schäden an unbeteiligten Drittpersonen im Rahmen der versicherten Maximalsumme voll auf. Sie deckt auch Schäden, die ein Mitbewohner in einem gemeinsam genutzten Raum verursacht, freilich unter Abzug der Eigentumsquote des Verursachers. Bei einem Schaden von 1600 Franken in einem Haus mit acht Stockwerkeigentümern zum Beispiel wird der Versicherer also nur 1400 Franken übernehmen.

Wiederum anders ist die Situation, wenn der angerichtete Haftpflichtschaden keinen direkten Bezug zum Stockwerkeigentum hat. Staubt also ein Hausbewohner auf dem Balkon eine Vase ab und lässt diese einer Passantin auf den Kopf fallen, so sind eventuelle Heilungkosten durch die Privathaftpflichtpolice gedeckt – sofern er eine abgeschlossen hat.



Geniessen Sie einige erholsame Tage oder Wochen in einer der schönsten Gegenden Deutschlands, in unserer Klinik für ganzheitliche Prävention und Rehabilitation – unter ständiger ärztlicher und medizinischer Betreuung, alle Therapien und Sole-Mineral-Hallenschwimmbad, Solarium, Sauna etc. im Hause.

#### Indikationen:

- Atemwegserkrankungen
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Stoffwechselerkrankungen
- orthopädische Erkrankungen
- Hauterkrankungen
- funktionelle Störungen

Gesund werden – gesund bleiben – oder einfach nur Energie tanken mit unserem

Aktiv-Senioren-Programm pro Woche schon ab DM **966**,

Unser Hausprospekt informiert Sie ausführlich. Rufen Sie uns einfach an –

Tannenhof-Klinik Gartenstraße 15 D-78073 Bad Dürrheim Telefon 0049 7726/930-0 Fax 0049 7726/930-299